



DOSSIER

zum

**Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Schuldenbremse vom 15.
November 2023**

Vorschlag für den Positiv-Preis des generationengerechtesten Urteils

20. Legislaturperiode des Bundestages (2021-2025)

Stand: 2. Oktober 2025

1. Das Urteil

Am 15. November 2023 verkündete das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass der zweite Nachtragshaushalt für das Jahr 2021 mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) würdigt dieses Urteil mit dem Positiv-Legislativ-Preis. Das Urteil ist generationengerecht, weil es Verschuldungsketten stoppt, Transparenz schafft und die finanziellen Handlungsspielräume der zukünftigen Generationen schützt.

Der Bundeshaushalt 2021 sah ursprünglich Kreditermächtigungen in Höhe von etwa €180 Milliarden vor, unter anderem zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Im April 2021 erhöhte die Bundesregierung die Kreditermächtigung um weitere €60 Milliarden, was durch einen Beschluss des Bundestages vom 23. April 2021 ermöglicht wurde. Jedoch wurde diese Aufstockung letztlich nicht zur Bekämpfung der Corona-Pandemie benötigt. In der Folge beschloss die Ampelregierung im Jahr 2022 den zweiten Nachtragshaushalt für das Jahr 2021 (vgl. Bundesgesetzblatt 2022: 194), der vorsah, die €60 Milliarden, die zur Bewältigung der Corona-Krise aufgenommen wurden, in den Klima- und Transformationsfonds umzuwidmen (Hempel 2024: o. S.). Die Bundesregierung wollte das umgewidmete Geld in den Folgejahren einsetzen. Das BVerfG urteilte, dass diese Haushaltsplanung der Bundesregierung unvereinbar mit dem Grundgesetz ist.

Das BVerfG führte an, dass der Gesetzgeber einen unzureichenden Veranlassungszusammenhang zwischen der festgestellten Notsituation und den ergriffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen dargelegt hat, der zweite Nachtragshaushalt gegen die Verfassungsgebote der Jährlichkeit, Fälligkeit und Jährigkeit verstößt, und die Verabschiedung des zweiten Nachtragshaushalts nach dem Jahr 2021 das Prinzip der Vorherigkeit missachtet (BVerfG 2023b: o. S.). Schon jeder einzelne dieser Punkte rechtfertigt die Unvereinbarkeit mit der Verfassung, und nicht erst ihre Kombination.

Das zweite Nachtragshaushaltsgesetz ist mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar, weil es gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die notlagenbedingte Kreditaufnahme aus Art. 109 Abs. 3 und Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG verstößt (BVerfG 2023b: o. S.). Diese Artikel sehen vor, dass bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, welche sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich einschränken, eine Ausnahmeregelung der Schuldenbremse vorgenommen werden kann. Dies erfordert einen Veranlassungszusammenhang, welcher darstellt, dass die Überschreitung der Kreditobergrenze notwendig ist, um die Notsituation zu bewältigen. Hier hat der Gesetzgeber einen Einschätzung-

und Beurteilungsspielraum (BVerfG 2023b: o. S.). In seinem Urteil hat das BVerfG (2023b: Rn. 151) festgestellt, umso länger die Krise dauert und der Gesetzgeber notlagenbedingte Kredite in Anspruch nimmt, umso detaillierter muss er die Gründe für das Fortbestehen der Krise und die Maßnahmen zur Bewältigung der Krise darlegen. Im Fall des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes hat die Bundesregierung unzureichend erklärt, wieso die Umwidmung der Kredite, welche zur Bewältigung der Corona-Pandemie aufgenommen wurden, im Klima- und Transformationsfonds helfen wird, diese Krise zu bewältigen.

Dazu verstößt der zweite Nachtragshaushalt gegen die Haushaltsprinzipien der Jährlichkeit, Fälligkeit und Jährigkeit. Nach Art. 110 Abs. 2 GG sieht das Prinzip der Jährlichkeit vor, dass der Haushaltsplan nach Jahren getrennt werden muss (BVerfG 2023a: Rn. 158). Dieses Prinzip steht im Zusammenhang mit den Prinzipien der Jährigkeit und Fälligkeit, die vorsehen, dass die Kreditermächtigungen, welche in ein bestimmtes Jahr fallen, auch in diesem Jahr genutzt werden müssen (BVerfG 2023: Rn. 167). Der zweite Nachtragshaushalt verstößt gegen diese Prinzipien, weil die Bundesregierung die Kredite, welche für das Jahr 2021 aufgenommen wurden, in späteren Haushaltsjahren verwenden wollte. Die faktisch unbegrenzte Weiternutzung von notlagenbedingten Kreditermächtigungen in nachfolgenden Haushaltsjahren ohne Anrechnung auf die „Schuldenbremse“ bei gleichzeitiger Anrechnung als Schulden im Haushaltsjahr 2021 ist unzulässig (BVerfG 2023b: o. S.).

Zudem stellte das BVerfG eine Verletzung des Grundsatzes der Vorherigkeit fest. Vorherigkeit sieht gemäß Art. 110 Abs. 2 S.1 GG vor, dass der Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festzustellen ist (BVerfG 2023a, Rn. 214). Dieses Gebot ist auch bindend für Nachtragshaushalte. Der zweite Nachtragshaushalt verstößt gegen diesen Grundsatz, da die Bundesregierung im Jahr 2022 rückwirkend für das Haushaltsjahr 2021 eine Erhöhung des Haushalts verabschiedet hat.

Aus diesen Gründen resultiert, dass der zweite Nachtragshaushalt unvereinbar mit dem Grundgesetz und nichtig ist. Durch die Nichtigkeit des zweiten Nachtragshaushaltes folgt, dass sich der Umfang des Klima- und Transformationsfonds um €60 Milliarden reduziert.

2. Bewertung des Urteils hinsichtlich der von der SRzG erarbeiteten Kriterien

2.1. Ausarbeitung des Urteils

Das Urteil kam zu Stande, weil die CDU/CSU-Bundestagsfraktion vor dem Bundesverfassungsgericht eine Klage zur Normenkontrolle einreichte. Die Umwidmung der €60 Milliarden stellte für sie einen Verstoß der Schuldenbremse dar (vgl. CDU 2023: o. S.). Der zweite Senat hat das Urteil in Einstimmigkeit gefällt, welches ein klares Zeichen für die Klarheit und Verbindlichkeit des Urteils darstellt.

2.2. Auslegung der Schuldenbremse durch das BVerfG

Das BVerfG-Urteil zum zweiten Nachtragshaushalt 2021 war das erste Mal, dass das BVerfG sich mit den Grenzen der Schuldenbremse auseinandergesetzt hat. Das Urteil hat nicht nur die Anwendung der Ausnahmeregel präzisiert, sondern auch strenge Maßstäbe für die Schuldenbremse angelegt und damit die Möglichkeiten zur Neuverschuldung verengt (Meickmann 2023: o. S.; Grimm et al. 2024: 1). Im Allgemeinen hält das BVerfG (2023b: o. S.) am Grundsatz der Schuldenbremse gemäß Art. 109 und Art. 115 GG fest. Das heißt, der Gesetzgeber ist dazu angehalten, politische Ziele im gesetzlichen Rahmen der Schuldenbremse zu erreichen (Märting/Mühlbach 2023: o. S.). Dabei hat das BVerfG nicht verboten, mehrjährige Konjunkturprogramme als Reaktion auf unabsehbare Notlage mit Zusatzkrediten jenseits der Schuldenbremse zu finanzieren (Rath 2023: o. S.). Dafür ist eine jährlich wiederholte Feststellung der Notlagensituation erforderlich, welche im Verlauf der gleichen Notlage spezifischere Erläuterungen zur Notlagensituation verlangt (vgl. BVerfG 2023a: Rn. 151).

Eine weitere signifikante Interpretation des Urteils bezieht sich auf den Klimawandel und ob dieser eine Notsituation darstellt, welche es erlaubt, Kredite aufzunehmen. Das BVerfG (2023a: Rn. 33) hat klar argumentiert: Die Ausnahmeregeln in Art. 109 und Art. 115 GG sind nicht für den Klimawandel anwendbar. Denn beim Klimawandel handele es sich nicht um einen exogenen Schock, sondern um eine seit langem bekannte Herausforderung, welche langfristigen und weitgreifenden angelegten Staatshandeln im Rahmen der regulären Haushaltswirtschaft benötigt. Wegen der Dauerhaftigkeit der Klimakrise sieht das BVerfG darin keine besondere Notlage (Sauter 2024: o. S.). Würde man den Klimawandel als Notsituation anerkennen, könnte man jährlich Kredite zur Bekämpfung der Notlage aufnehmen, was dem faktischen Ende der Schuldenbremse gleichkäme.

Das Urteil des BVerfG zur Schuldenbremse kann wie folgt zusammengefasst werden: Die Regeln zur Schuldenbremse wurden präzisiert und die Bundesregierung zur Restrukturierung der Bundeshaushalte 2024 und folgender Jahre gezwungen (Heine/ Herr 2024: 21).

2.3. Bezug zur Generationengerechtigkeit

Man würde erwarten, dass das BVerfG in der Urteilsbegründung Bezug auf die Generationengerechtigkeit genommen hätte. Im Verfahren zur Schuldenbremse hat jedoch besonders die Bundesregierung, bei ihrer Verteidigung, Bezug auf das Konzept der Generationengerechtigkeit genommen. Sie argumentierte, dass kreditfinanzierte Klimainvestitionen die Rechte künftiger Generationen sichern würden (BVerfG 2023a: Rn. 66). Darüber hinaus verwies sie darauf, dass die finanziellen Investitionen zur Bekämpfung des Klimawandels explizit vom BVerfG in seinem Urteil von 2021 gefordert wurden.¹ Deshalb würden die Investitionen, welche zur Emissionsminderung beitragen, die Freiheitsrechte zukünftiger Generationen sichern und dem Urteil des BVerfG Folge leisten (BVerfG 2023a: Rn. 66). Anders als das BVerfG zum Klimaschutzgesetz aus dem Jahr 2021, stellte das BVerfG selbst keinen Bezug zur Generationengerechtigkeit her. Gerade darin liegt aus Sicht der SRzG die Bedeutung des Urteils: Es verhindert, dass heutige Regierungen sich unter Verweis auf zukünftige Vorteile dauerhaft über die Schuldenbremse hinwegsetzen und somit möglicherweise den finanziellen Rahmen zukünftiger Generationen einschränken. Ökologische Generationengerechtigkeit dürfe nicht gegen finanzielle Generationengerechtigkeit ausgespielt werden. Zukünftige Bundestage, bzw. Legislativen, müssten die Freiheit haben, selbst zu entscheiden, wie die dann vorhandenen Gelder auszugeben seien.

2.4. Warum ist das Urteil besonders generationengerecht?

Generationengerechtigkeit beschreibt den Zustand, in dem niemand aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Generation benachteiligt wird (vgl. SRzG 2025). Die Schuldenbremse dient nach Auffassung der Bundesregierung, wie oben genannt, dem Zweck, zukünftige Generationen vor einer übermäßigen Belastung durch staatliche Verschuldung zu schützen und damit deren finanziellen Handlungsspielraum zu sichern (BVerfG 2023: Rn. 66). Die Annahme ist, dass der Staatshaushalt groß genug ist, und es deshalb keine weiteren Schulden braucht,

¹ Im Jahr 2021 erklärte das BVerfG das Bundesklimaschutzgesetz in Teilen für verfassungswidrig, weil der unzureichende Klimaschutz die Freiheitsrechte künftiger Generationen nach Art. 20a GG beeinträchtigt. Das Urteil vom 21. März 2021 des BVerfG ist verfügbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html.

sondern dass durch eine bessere Verteilung des bestehenden Geldes die Ziele ebenfalls erreicht werden können (Ifo Institut 2023: o. S.).

Das Urteil des BVerfG ist daher generationengerecht, weil es die nachträgliche Umwidmung von Notlagenkrediten für andere Zwecke untersagt und so die konsequente Einhaltung der Schuldenbremse einfordert. Da die Zinslasten erst in Zukunft spürbar werden, aber die positiven Folgen von Ausgaben für Soziales oder Subventionen hingegen bereits die heutige Wählerschaft befriedigen, würden bei Nichteinhaltung der Schuldenbremse Anreize entstehen, kurzfristige Mehrausgaben und „Wahlgeschenke“ über Schulden zu finanzieren (SRzG 2023: o. S.). Durch das Urteil und die Stärkung der Schuldenbremse wird der finanzielle Handlungsspielraum zukünftiger Generationen geschützt, da Haushaltsverschiebungen ohne Anrechnung auf die Schuldenbremse untersagt und das Schuldenniveau und die Zinslasten gering gehalten werden (Breuer 2023: 490).

Darüber hinaus betont das Gericht die Prinzipien der Haushaltsklarheit und -wahrheit (vgl. BVerfG 2023a: Rn. 216). Durch die Verpflichtung, Kreditaufnahmen transparent in den Haushalten auszuweisen und nicht zwischen den Jahren zu verschieben, wird verhindert, dass künftige Generationen mit „verdeckten“ Schulden aus Sondervermögen konfrontiert werden. Hier ist allerdings anzumerken, dass das BVerfG nicht generell Sondervermögen verboten hat – Beispiel 100-Milliarden-Sondervermögen im Juni 2022 für die Bundeswehr. Zusätzlich sorgt das Urteil dafür, dass die finanziellen Handlungsspielräume künftiger Bundestage gesichert und respektiert werden (BVerfG 2023a: Rn. 140). Zum Schutz zukünftiger finanzpolitischer Rechte des Bundestages werden die Rechte Schulden zu machen des heutigen Bundestages eingeschränkt. Das BVerfG sichert, dass grundgesetzliche Grenzen eingehalten werden, was zu einer stärkeren demokratischen Legitimation der Haushaltsführung führt.

Das Urteil leistet einen wichtigen Beitrag zu einer haushaltspolitischen Praxis, die die finanzpolitischen Rechte zukünftiger Generationen wahrt und auf Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit ausgerichtet ist.

2.5. Auswirkung des Urteils

Das Urteil revidierte nicht nur den Transfer der €60 Milliarden in den Klima- und Transformationsfonds, sondern löste auch eine breite Diskussion in der Politik und Fachliteratur über die Reform der Schuldenbremse aus. Dabei wurde allerdings weniger die Auslegung der Schuldenbremse des BVerfG im Urteil kritisiert, sondern die Schuldenbremse selbst (Kleine/ Herr 2024:

22). In Bezug auf Generationengerechtigkeit wurde diskutiert, wie man die Transformation zu einer klimaneutralen Gesellschaft bis 2045 bewerkstelligen soll ohne zusätzliche Kredite für Investitionen aufzunehmen (Hüther 2024: 16). Es wurde hinterfragt, ob die künftigen Generationen wirklich von geringer Schuldenlast profitierten, wenn sie dafür eine marode Infrastruktur und unterlassene Maßnahmen gegen den Klimawandel vorfinden (Kriwoluzky 2025: o. S.). Diese gesellschaftlichen Diskussionen manifestierten sich dann auch tatsächlich nach der nächsten Bundestagswahl.

Im März 2025 beschloss der 20. Bundestag mit den Stimmen der Union, SPD und Grünen durch eine Grundgesetzänderung eine Reform der Schuldenbremse.² Verteidigungsausgaben dürfen nun oberhalb von einem Prozent des Bruttoinlandsprodukts in Zukunft mit Krediten finanziert werden (Hans-Böckler-Stiftung 2025: o. S.). Es wurde auch ein Sondervermögen in Höhe von €500 Milliarden für Investitionen in den Klimaschutz und die Infrastruktur geschaffen (Bundeszentrale für politische Bildung 2025: o. S.). Außerdem sollen die Länder gemeinsam einen strukturellen Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts besitzen. Dabei werden die Sondervermögen der Bundesregierung von der Opposition kritisiert, da die Sondervermögen nicht dazu verwendet werden, um zusätzliche Investitionen zu schaffen, sondern um den Kernhaushalt zu entlasten. So führt Hedi Reichinnek von den Linken an, dass im Sondervermögen €2,5 Milliarden für die Sanierung von Autobahnbrücken ausgegeben wird, dafür aber im Kernhaushalt diese gleiche Stelle um 2 Milliarden gekürzt wird (Deutscher Bundestag 2025: 2816). Es kommen weiterhin Fragen auf, inwiefern das Sondervermögen zu einem wirtschaftlichen Aufschwung führt, sodass die zukünftigen Generationen nicht von den Zinslasten heutiger Sondervermögen erdrückt werden.

Zusätzlich hat die schwarz-rote Bundesregierung im Herbst 2025 eine Expertenkommission damit beauftragt, sich mit der Modernisierung der Schuldenregel zu beschäftigen. Diese berät darüber, wie man zusätzliche Investitionen in die Stärkung Deutschlands ermöglicht (Hans-Böckler-Stiftung 2025: o. S.). Interessanterweise geschieht dies mit Verweis auf die Pflicht, die Interessen künftiger Generationen zu wahren (Bundesministerium der Finanzen 2025: o. S.). Das Prinzip der Generationengerechtigkeit hat damit auch Einfluss auf den finanzpolitischen Diskurs erhalten.

² Diese Gesetzesänderung ändert Artikel 109 und 115 GG und führt 143h ins Grundgesetz ein.

2.6. Position der SRzG zur Schuldenbremse³

Die SRzG betont, dass die Schuldenbremse bleiben muss, um die finanzpolitische Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu wahren und ihren finanziellen Handlungsspielraum zu schützen. Jedoch in klar definierten Ausnahmefällen, wie in Zeiten akuter Bedrohung, sind Verteidigungsinvestitionen, die auf Krediten basieren, erforderlich. Ein aktuelles Beispiel ist der Krieg in der Ukraine: Ohne entsprechende Verteidigungsinvestitionen wäre eine glaubwürdige Abschreckung nicht möglich, weshalb die SRzG die Verteidigungsausnahmeklausel in Art. 109 Abs. 3 S. 5 GG nicht kritisiert.

Die SRzG warnt jedoch vor einer weiteren Verwässerung der Schuldenbremse. Entscheidend sei, dass Kredite ausschließlich in zukunftsorientierte Investitionen fließen und nicht konsumtive Ausgaben finanzieren. Investitionen in Infrastruktur oder Klimaschutz, die nicht der Deckung konsumtiver Ausgaben dienen, sind damit generationengerecht: Jede Generation trägt über Kredite oder Zinszahlungen ihren Anteil und erhält zugleich den Nutzen der Investitionen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Mittel tatsächlich in zukunftsorientierte Investitionen fließen. Deshalb fordert die SRzG, dass die €500 Milliarden Sondervermögen strikt für Investitionen genutzt werden und nicht zur Entlastung des Kernhaushalts zweckentfremdet werden. Nur so können kommende Generationen wirklich profitieren und nicht durch die Lasten der heutigen Schulden benachteiligt werden.

3. Fazit

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 ist ein Meilenstein für die Generationengerechtigkeit. Es hat der Bundesregierung untersagt, Krisenkredite in Sondertöpfen zu „parken“ und später nach Belieben auszugeben. Damit wird verhindert, dass heutige Politiker kurzfristige Wahlgeschenke auf Kosten zukünftiger Steuerzahler finanzieren. Besonders wichtig: Das Urteil stärkt die Haushaltsklarheit und sorgt dafür, dass kommende Generationen nicht mit versteckten Schulden konfrontiert werden. Die SRzG würdigt diese Entscheidung, weil sie die finanzielle Selbstbestimmung der nachfolgenden Generationen sichert, zukünftige Generationen vor Mehrlasten schützt und die Schuldenbremse als zentrales Instrument generationengerechter Politik bekräftigt.

³ Für die vollständige Position der SRzG, siehe SRzG (2025) im Erscheinen, Kapitel 3: Staatsverschuldung.

4. Literaturverzeichnis

- Breuer, Christian (2021): Nützt die Schuldenbremse den kommenden Generationen?. In: *Wirtschaftsdienst*. 2021 (7). 490-491.
- Bundesgesetzblatt (2022): Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz). 18 Februar 2022. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 6 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#/switch/tocPane?_ts=1758807423042. Abgerufen am 25.09.2025.
- Bundesministerium der Finanzen (2025): Expertenkommission für die Modernisierung der Schuldenregel kann ihre Arbeit aufnehmen. <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2025/07/2025-07-25-expertenkommission-schuldenregel.html>. Abgerufen am 29.09.2025.
- Bundesverfassungsgericht (2023a): Urteil des Zweiten Senats vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 – Rn. (1-231). https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/fs20231115_2bvf000122.html. Abgerufen am 25.09.2025.
- Bundesverfassungsgericht (2023b): Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021 ist nichtig. <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-101.html?nn=148438>. Abgerufen am 24.09.2025.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2025): Grundgesetzänderung für Verteidigung und Sondervermögen. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/560839/grundgesetzeaenderung-fuer-verteidigung-und-sondervedmoegen/#node-content-title-0>. Abgerufen am 29.09.2025.
- CDU (2023): Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. <https://www.home.cdu.de/artikel/entscheidung-des-bundesverfassungsgerichts>. Abgerufen am 26.09.2025.
- Deutscher Bundestag (2025): Stenografischer Bericht 27. Sitzung. Plenarprotokoll 21/27. <https://dserver.bundestag.de/btp/21/21027.pdf>. Abgerufen am 02.10.2025.
- Grimm, Veronika / Malmendier, Ulrike / Schnitzer, Monika / Truger, Achim / Werding, Martin (2024): Die Schuldenbremse nach dem BVerfG-Urteil: Flexibilität erhöhen – Stabilität wahren. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. In: *Policy Brief 1/2024*. 1-11.
- Hans-Böckler-Stiftung (2025): Nach der Reform ist vor der Reform. <https://www.boeckler.de/de/newsletter-hans-34382-schuldenbremse-nach-der-reform-ist-vor-der-reform-71565.htm>. Abgerufen am 29.09.2025.
- Heine, Michael/ Herr, Hansjörg (2024): Das Klima und eine marode Infrastruktur richten sich nicht nach der Schuldenbremse. In: *Wirtschaftsdienst* 104(1), 21-24.
- Hempel, Klaus (2023): Wie die Ampel gegen das Grundgesetz verstieß. Tagesschau. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/bundesverfassungsgericht-nachtragshaushalt-102.html>. Abgerufen am 25.09.2025.

- Hüther, Michael (2024): Ein gesamtstaatlicher „Transformations- und Infrastrukturfonds“ zur Stabilisierung der Schuldenbremse. In: Wirtschaftsdienst 104(1), 14-20.
- Ifo Institut (2023): Die deutsche Schuldenbremse – Stabilitätsanker oder Investitionsblocker? <https://www.ifo.de/fakten/2023-12-08/die-deutsche-schuldenbremse-stabilitaetsanker-oder-investitionsblocker>. Abgerufen am 23.09.2025. Abgerufen am 24.09.2025.
- Kriwoluzky, Alexander (2025): Staatshaushalt und Schuldenbremse. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/themen/wirtschaft/unter-druck/558524/staats-haushalt-und-schuldenbremse/>. Abgerufen am 29.09.2025.
- Meickmann, Till Valentin (2023): Das Ende der Großzügigkeit. Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/das-ende-der-groszugigkeit/>. Abgerufen am 26.09.2025.
- Martin, Lucas / Mühlbach, Carl (2023): Katalysator der Polykrise. Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/katalysator-der-polykrise/>. Abgerufen am 23.09.2025.
- Rath, Christoph (2023): Spielraum trotz Schuldenbremse. Taz. <https://taz.de/Debatte-um-die-Haushaltskrise/!5971123/>. Abgerufen am 26.09.2025.
- Stiftung Rechte zukünftiger Generationen (2023): Die Schuldenbremse muss bleiben!. <https://generationengerechtigkeit.info/aktuell/die-schuldenbremse-muss-bleiben/>. Abgerufen am 23.09.2025.
- Stiftung Rechte zukünftiger Generationen (2025): Generationengerechte Politik. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. Im Erscheinen.